

Beitragsordnung ab 1. Januar 2020

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Mitgliederversammlung des BPM beschließt gemäß § 4 der Satzung diese Beitragsordnung.
2. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
3. Die festgesetzten Beträge werden im ersten Quartal des jeweiligen Beitragsjahres erhoben.

§ 2 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von 280,00 € (*inkl. Zeitschriften-Abo*). Ordentliche Mitglieder in Weiterbildung entrichten einen Jahresbeitrag von 140,00 € (*inkl. Zeitschriften-Abo*). Außerordentliche Mitglieder sind Fachärzte anderer Fachrichtungen mit Zusatztitel Psychotherapie und/oder Psychoanalyse. Sie entrichten einen Jahresbeitrag von 140,00 €.
2. Eine Beitragsermäßigung können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise erhalten:
 - ordentliche Mitglieder, wenn sie kein Einkommen mehr aus einer Berufstätigkeit (kein Einkommen über 36.000,00 €) erzielen. Der ermäßigte Beitrag für diese Gruppe beträgt 140,00 € (*inkl. Zeitschriften-Abo*).
 - ordentliche Mitglieder für die Dauer der Inanspruchnahme von Elternzeit. Der ermäßigte Beitrag für diese Gruppe beträgt 120,00 € (*inkl. Zeitschriften-Abo*).
3. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

§ 3 Beitragseinzug

1. Der Beitrag wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung obligatorisch im Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Bei einem Vereinseintritt nach dem 30.06. wird der halbe Jahresbeitrag berechnet.
3. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und hat bis zum 30.09. zu erfolgen. Bei Kündigung nach dem 30.09. wird ein weiterer Jahresbeitrag fällig.

§ 4 Säumnisse und Konsequenzen

1. Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist mit einer Gebühr von 20 € angemahnt.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss mittels „Einschreiben/Rückschein“ ergehen und den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf eines Monats ab Zugang der zweiten Mahnung die Beitragsschuld nicht restlos getilgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Zweimalig erfolglos angemahnte Forderungen aus ausstehenden Beitragszahlungen können an ein Inkasso-Unternehmen abgetreten werden.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine neue Beitragsordnung beschließt.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. November 2019 beschlossen und tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, 08.11.2019
Dr. I. Pfaffinger
Vorsitzende